

Antizipiertes Sachverständigen-Gutachten zur Möglichkeit der Auslobung von Zusatzstoff-Funktionsgruppen und Zusatzstoff-Kategorien

Laut Leitfaden des BMELV und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit soll es nicht mehr möglich sein, Aminosäuren (oder andere Zusatzstoffgruppen) bei der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln ohne Bezeichnung und zugesetzte Menge „einfach so“ betonend oder hervorhebend erwähnen zu dürfen. Vielmehr müssten Gehalte und Namen konkret benannt werden, da sonst der Käufer irre geführt werde. In dieser Passage auf Seite 18 der Leitfadendfassung vom 24.04.12 widerspricht sich der Leitfadengeber zunächst einmal selbst. Denn auf Seite 16 des fraglichen Werkes heißt es (völlig richtig): Die Bezeichnung gemäß dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Zusatzstoffes [Einzahl!] und die zugesetzte Menge des Zusatzstoffs [Einzahl!] sind auch anzugeben, wenn sein [Einzahl!] Vorhandensein durch die Kennzeichnung...hervorgehoben ist. Bezug wäre die Ziffer 3 des Anhangs VII, Kapitel I zur 767/2009, wo auch eindeutig die Einzahl für Zusatzstoff zu finden ist. Ja, dies gilt für einzelne Zusatzstoffe und exakt so ist das auch richtig und vom Verordnungsgeber gemeint. Beispiel: Auslobung: Mit Vitamin C. Dann bitte Bezeichnung unter Nennung der gewählten Vit.-C-Verbindung und den Gehalt dazu. Auslobung: mit Methionin. Dann bitte exakte Bezeichnung samt Menge dieser schwefelhaltigen Aminosäure , soweit klar und unmissverständlich.

Sehr unklar heißt es dagegen im Anhang VI, Kapitel I (nicht i, sondern römisch 1, liebe Leitfaden-Korrektoren!, Nr. 4) und im Anhang VII, Kapitel I Nr.4 und 5, dass man nicht deklarationspflichtige Zusatzstoffe freiwillig auch „...oder teilweise“ angeben dürfte. In welchen Teilen? Oder aber (nur für Heimtiere) , dass auf Anfrage des Käufers die Bezeichnung, die Kennnummer und die Funktionsgruppe gesagt werden müsse. Nicht: der Gehalt. Exakt so ist ja auch der Artikel 19 der 767/2009 gemeint.

Maßgeblich für vorliegenden Fall ist aber der im Leitfaden gar nicht erwähnte Bezug zu Ziffer 6 (aus Anhang VII, Kapitel I), und somit für Heimtiere, wo es im Deutschen so schön unklar heißt: Wird ein sensorischer oder ernährungsphysiologischer Zusatzstoff [Achtung, wieder Einzahl!] gemäß Anhang.....freiwillig angegeben, so ist auch die zugesetzte Menge anzugeben.

Korrekt wäre gewesen: ...so ist auch seine zugesetzte Menge (nämlich die des Zusatzstoffes) anzugeben.

Betrachtet man dagegen nämlich die englischsprachige Fassung, wird der Bezug zur Einzahl völlig klar und grammatikalisch unwidersprechbar:

„6. If a sensory or nutritional feed additive as referred to in Annex I to Regulation (EC) No 1831/2003 is labelled on a voluntary basis, **its** added amount shall be indicated.

Eindeutig Einzahl! Nicht so eindeutig dagegen im deutschen Text.

Betont werden soll aber nicht „ein/a“ Zusatzstoff/feed additive, sondern eine Kategorie. In korrekter Auslegung des gültigen Textes kann daher nur geschlussfolgert werden, dass Funktionsgruppen oder Kategorien von Zusatzstoffen bei Heimtierfutter auf der Packung ohne Mengenangabe sehr wohl möglich sind und auf Anfrage lediglich die absteigende Reihenfolge unter Bezeichnungsbenennung der Deklarationspflicht genüge tut. Zumindest gilt dies für nicht-deklarationspflichtige Zusatzstoffe, also diejenigen ohne Höchstmengenbegrenzungen.

Denn was sollte irreführend daran sein, wenn man auf der Packung schreibt: Mit Aminosäuren oder mit 18 Aminosäuren und diese dann bei der Käuferanfrage benennt? Jede darüberhinausgehende Interpretation des Leitfadens wird bereits jetzt vorsorglich als wettbewerbsverzerrend, innerhalb der EU als ungleich-behandelnd und zugleich als mit möglichen Schadensersatzforderungen bewehrt bezeichnet.

Daher wird beantragt, diese Entscheidung/Auslegung zu revidieren und sie ist in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zurückzuverweisen. Sollte man dort nicht zu einem Schluss kommen können oder wollen, ist das auf Kommissionsebene vorgeschriebene Verfahren zur finalen Klärung anzustreben, da den Betroffenen eine einseitig deutsche Wertung nicht genügen wird, zumal sie offensichtlich sprachlich und inhaltlich falsch ist.

Bis dahin bzw. bis zur Vorlage einer eindeutigen Brüsseler Fassung der vorgenannten Verordnungsinhalte wird auf die Richtigkeit entsprechender Deklarationen von Zusatzstoff-Funktionsgruppen oder Zusatzstoff-Kategorien gemäß vorgenannter Begründungen verwiesen werden. Den Futtermittelkontrollbehörden bleibt der bereits jetzt als aussichtslos erachtete Klageweg nur theoretisch offen, da die 767/2009 andere Regelungsverfahren vorsieht.

Noch sinnvoller wäre indes, die Einstufung von Aminosäuren als Zusatzstoffe zurückzunehmen bzw. zurücknehmen zu lassen, da sie als reine Nährstoffbausteine a priori nie dort hätten landen dürfen. Nach allen wissenschaftlichen Regeln und guter Praxis sind Aminosäuren ganz eindeutig Einzelfuttermittel.

Böhl-Iggelheim, 13.08.2012

Dr. Stephan Dreyer

Diplom-Agrarbiologe Fachrichtung Tier, Heimtiersachverständiger, Futtermittelexperte, Autor, Journalist und Publizist, Lehrbeauftragter der Universität Hohenheim